

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
(Marktgebührensatzung)
in der Einheitsgemeinde Probstzella

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thür. Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. Aug. 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Sept. 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thür. Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dez. 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch das Thür. Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in EURO in Rechtsvorschriften vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens, beschlossen am 6. Dez. 2001, hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella in der Sitzung am 06.12.01 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Einheitsgemeinde Probstzella sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

Die Grundgebühr beläuft sich auf EUR 10,- pro Tag und Frontlänge des Standes bis 3 m. Die darüber hinaus zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach der zusätzlichen Frontlänge des Standes und beträgt EUR 1,50 je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Die Gebühren für Anbieter, die überwiegend Produkte aus nachgewiesenem ökologischen Anbau im Sortiment führen sowie für Stände von Behindertenwerkstätten sind zu halbieren. Ortsansässige gemeinnützige Vereine sind von Standgebühren befreit.

§ 4

Auslagen

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

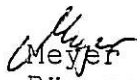
- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Absatzes 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Probstzella, 02. Januar 2002


Meyer
Bürgermeister

